



PORSCHE

GESCHÄFTSSTELLE
AUF SICHTSRAT

SATZUNG

**Satzung der
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
mit Sitz in Stuttgart**

Fassung vom 28. Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Firma, Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen und Informationen.....	4
B. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	4
§ 4 Grundkapital	4
§ 5 Aktien	5
§ 6 Form der Aktienurkunden, kein Anspruch auf Verbriefung.....	5
C. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	6
I. Organe der Gesellschaft.....	6
§ 7 Organe.....	6
II. Der Vorstand.....	6
§ 8 Zusammensetzung des Vorstands.....	6
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 10 Vertretung der Gesellschaft	7
III. Der Aufsichtsrat.....	7
§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	7
§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat	8
§ 13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.....	8
§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrats	9
§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	9
§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats	9
§ 17 Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats	10
IV. Die Hauptversammlung	11
§ 19 Ort und Einberufung der Hauptversammlung.....	11
§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung.....	11
§ 21 Elektronische Medien	12
§ 22 Virtuelle Hauptversammlung.....	13
§ 23 Leitung der Hauptversammlung	14
§ 24 Stimmrecht in der Hauptversammlung	14
§ 25 Beschlussfassung der Hauptversammlung	14
D. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG	16
§ 26 Geschäftsjahr	16
§ 27 Rechnungslegung.....	16
§ 28 Gewinnverwendung.....	16

E. SONSTIGES	17
§ 29 Gründungsaufwand	17

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist
- die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art, auch Luft- und Wasserfahrzeugen, sowie von Teilen, Baugruppen und Zubehör für solche und andere technische Erzeugnisse;
 - die Durchführung von Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
 - die Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
 - andere Consulting-Dienstleistungen, einschließlich Management- und IT-Beratung, sowie Dienstleistungen im Bereich der Wirtschafts- und Informationstechnologie sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
 - die Entwicklung und Erbringung von Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepten einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge aller Art mit Elektroantrieb;
 - die Tätigkeit auf dem Gebiet der Bank- und Versicherungsgeschäfte, die Erbringung von Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen, jeweils nach Maßgabe von Absatz (4);
 - die Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten, insbesondere von solchen mit dem Bestandteil "Porsche" sowie
 - alle sonstigen Tätigkeiten, die damit in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung stehen, einschließlich der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes gemäß Absatz (1) unmittelbar oder mittelbar notwendig, geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge schließen, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern oder unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre jeweiligen Tätigkeiten auch auf einen Teil der in Absatz (1) genannten Tätigkeiten beschränken. Sie kann den Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) auch ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Beteiligungsunternehmen (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verfolgen und sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken.
- (4) Die Gesellschaft darf erlaubnispflichtige Bank- oder Versicherungsgeschäfte sowie Finanz- oder Zahlungsdienstleistungen nicht unmittelbar selbst ausführen, sondern nur durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Beteiligungsunternehmen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

B. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 911.000.000,00 (in Worten: Euro neunhundertelf Millionen).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 455.500.000 (in Worten: vierhundertfünfundfünfzig Millionen fünfhunderttausend) Stück Stammaktien und 455.500.000 (in Worten:

vierhundertfünfundfünfzig Millionen fünfhunderttausend) Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

§ 5 Aktien

- (1) Stammaktien und Vorzugsaktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Vorzugsaktien sind mit dem Gewinnvorzug nach § 28 Abs. (4) ausgestattet. Ein Beschluss über die Ausgabe von weiteren Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder Gesellschaftsvermögens den dann bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt vorbehalten.
- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 6 Form der Aktienurkunden, kein Anspruch auf Verbriefung

- (1) Die Form der Unterzeichnung der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteilsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Aktienurkunden und Gewinnanteilsscheine sind von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
- (2) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile sowie Gewinnanteilsscheine ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen.

C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

I. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

II. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder Sprecher und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Abweichendes geregelt ist oder das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder Sprechers den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien.

III. Der Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt werden. Bei der Zusammensetzung ist § 96 Abs. 2 AktG zu beachten.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, im Bestellungsbeschluss wird für die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich Absatz (3) die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine abweichende Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt.
- (3) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder für die von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (Anteilseignervertreter) bestimmen, die Mitglied des Aufsichtsrats werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre (Anteilseignervertreter) vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Für die Bestellung von Ersatzmitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch eine an den

Vorstand der Gesellschaft und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung in Textform (§ 126b BGB) niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 12

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats in einer Sitzung des Aufsichtsrats, die ohne gesonderte Einberufung unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, stattfindet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Erklärungen im Namen des Aufsichtsrats erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen und die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (4) Der Stellvertreter hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Das Zweitstimmrecht steht dem Stellvertreter indes in keinem Fall zu.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

§ 15

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in (Präsenz-)Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien (d.h. per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel sowie in Kombination dieser Formen) erfolgen, wenn der Vorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb angemessener Frist widerspricht.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Maßgabe der § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 MitbestG; die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 17

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat kann daneben aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Befugnisse in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder in einer für den Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch – soweit gesetzlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).
- (3) Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Für Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, § 14 und § 15 entsprechend.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist über die Arbeit der Ausschüsse regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 18

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen und der auf die Aufsichtsratsbezüge etwa zu entrichtenden Umsatzsteuer je Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 130.000,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält abweichend von Absatz (1) den zweifachen, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der unter Absatz (1) aufgeführten festen Vergütung.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem für ihre Tätigkeiten in den Ausschüssen des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine zusätzliche feste Vergütung i.H.v. EUR 50.000,00 pro Ausschuss, sofern der Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält den zweifachen Betrag der Zusatzvergütung, die ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses

erhält. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bleibt unberücksichtigt. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehört haben, erhalten die Vergütung nach Absätzen (1) bis (3) sowie nach Absatz (5) zeitanteilig.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von EUR 9.000,00 je Geschäftsjahr, mit der jegliche Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen insgesamt abgegolten wird.
- (6) Die Vergütungen und die Sitzungsgeldpauschalen sind jeweils zahlbar nach Ende des Geschäftsjahres, die Auslagen sind nach Vorlage prüffähiger Unterlagen zu erstatten.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (Directors & Officers Insurance) einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Versicherungsprämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

IV. Die Hauptversammlung

§ 19

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen.

§ 20

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Stammaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts, Vorzugsaktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss

schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und des Zugangs sind nicht mitzurechnen; der Vorstand ist berechtigt, die Frist in der Einberufung zu verkürzen.

- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem Intermediär verwahrt werden, kann der Nachweis des Anteilsbesitzes auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.
- (4) Die weiteren Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.

§ 21

Elektronische Medien

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, die näheren Einzelheiten festzulegen.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, die näheren Einzelheiten festzulegen.
- (4) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz (1), Absatz (2) oder Absatz (3) Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind, mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder eine körperliche Teilnahme aufgrund körperlicher Beeinträchtigung als nicht zumutbar erscheint.

§ 22

Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
- (2) Abweichend von § 21 Absatz (1) dieser Satzung ist eine virtuelle Hauptversammlung in Bild und Ton zu übertragen.
- (3) Abweichend von § 21 Absatz (3) dieser Satzung ist den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung die Ausübung ihres Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation, also über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung zu ermöglichen.
- (4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage-, Nachfrage- und Rederecht, soweit es in der virtuellen Hauptversammlung ausgeübt wird, zeitlich angemessen zu beschränken; § 23 Absatz (3) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Die Ermächtigungen nach diesem § 22 gelten nur für Hauptversammlungen, die im Zeitraum bis fünf Jahre nach Eintragung dieser in der Hauptversammlung vom 12. September 2022 beschlossenen Satzungsregelung im Handelsregister abgehalten werden.

§ 23

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von diesem bestimmte Person. Ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch eine von ihm als Versammlungsleiter bestimmte Person anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Erfolgt im Falle des Satzes 2 keine Wahl des Versammlungsleiters durch den Aufsichtsrat, wird dieser durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten stimmberechtigten Aktionärs oder Aktionärsvertreters gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, das Rede- und Fragerecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

§ 24

Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stammaktie eine Stimme.
- (2) Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften kein Stimmrecht.

§ 25

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Abweichend von Absatz (1) bedürfen die folgenden Beschlussgegenstände einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals:
 - a) Veränderungen des Grundkapitals der Gesellschaft, insbesondere Beschlussfassungen über Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen sowie die Schaffung genehmigten oder bedingten Kapitals;

- b) Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien, zur Begebung von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie zur Ausgabe von Genussrechten;
- c) Ausschüttung von Substanzdividenden durch die Gesellschaft, das heißt von Dividenden, die ganz oder teilweise auf Entnahmen aus den Kapital- oder Gewinnrücklagen beruhen, soweit diese Entnahmen nicht zur Sicherstellung der Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 30% des IFRS Konzernergebnisses der Gesellschaft nach Steuern dienen;
- d) Herabsetzung der Maximalvergütung nach Maßgabe von § 87 Abs. 4 AktG;
- e) Verzicht auf bzw. Vergleich über Schadensersatzansprüche gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG;
- f) Änderungen der Satzung der Gesellschaft, soweit sie die folgenden Gegenstände betreffen:
 - aa) Firma;
 - bb) Sitz der Gesellschaft;
 - cc) Unternehmensgegenstand;
 - dd) Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien bzw. Veränderung von Art oder Höhe des Vorzugs;
 - ee) Vinkulierung der Aktien;
 - ff) Einführung/Änderung einer Mindestdividende;
 - gg) Einführung persönlicher Voraussetzungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit, wie insbesondere Einführung einer Altersgrenze;
 - hh) Einführung/Änderung von Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrats;
 - ii) Aufsichtsratsvergütung;
 - jj) Schaffung von Entsenderechten;
 - kk) Anwendbarkeitserklärung von § 33b WpÜG („Europäische Durchbrechungsregel“); oder
 - ll) Schaffung zusätzlicher Gremien.

D. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 26

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 28

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Der Vorstand ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.
- (4) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende in Höhe von EUR 0,01 je Vorzugsaktie.

E. Sonstiges

§ 29

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung im geschätzten Umfang von EUR 5.000,00.